



ALLGEMEINE ORDNUNG
ÜBER DAS AUSWAHLVERFAHREN
FÜR DIE STUDIENPLATZVERGABE IN
GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN

(§ 10 Absatz 1 NHZG)

befürwortet in der 49. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2006
beschlossen in der 103. Sitzung des Senates am 15.03.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2006 vom 30.03.2006, S. 110

Änderungen der §§ 3, 4 und 5

befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
beschlossen in der 109. Sitzung des Senates am 31.01.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 121

Änderungen

befürwortet in der 171. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 16.11.2022
beschlossen in der 208. Sitzung des Senates am 25.01.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 17

INHALT:

§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Teilnahme am Verfahren.....	3
§ 3	Auswahlverfahren	3
§ 4	Fachbezogene besondere Auswahlordnungen	4
§ 5	In-Kraft-Treten.....	5

(**Anlage** wird gesondert veröffentlicht)

Aufgrund § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) i. V. m. der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12.12.2019 i. d. F. v. 11.1.2022 (Nds. GVBl 1/2022) hat der Senat der Universität Osnabrück die folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

¹In allen grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester nach Abzug der Vorabquoten zu 80 vom Hundert nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die übrigen Studienplätze (20%) werden nach der Wartezeit vergeben. ³Diese Ordnung findet keine Anwendung auf künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge im Sinne des § 5 Absatz 6 und Absatz 11 NHZG.

§ 2 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg gemäß § 22 NHZVO abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze wird entsprechend den Regelungen des § 5 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 g) NHZG nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (Durchschnittsnote oder Punktzahl) und den nach Maßgabe des Absatzes 2 gewichteten Einzelnoten getroffen. ²Werden weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachgewiesen, gilt als Durchschnittsnote die Note 4,0. ³Wer mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorlegt, soll die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die sich der Zulassungsantrag stützen soll. ⁴Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird die zuletzt erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. ⁵Nach Maßgabe des § 5 Absatz 7 Satz 2 2. Halbsatz NHZG wird die Durchschnittsnote der HZB grundsätzlich mit 60 vom Hundert gewichtet. ⁶Sofern in der HZB Leistungen der nach Absatz 2 zu gewichtenden Fächer nicht ausgewiesen sind, ist die Auswahlentscheidung der Universität nur nach der Durchschnittsnote der HZB zu treffen; eine solche Auswahlentscheidung ist in höchstens 10 von Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze zulässig. ⁷Die Regelungen in Absatz 2 Satz 3 bleiben dabei unberührt.
- (2) ¹Die Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen im Sinne § 5 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 g) NHZG erfolgt in zwei gemäß Absatz 3 festgelegten Unterrichtsfächern der letzten vier Schulhalbjahre, die Auskunft über die fachspezifische Eignung geben. ²Die herangezogene Note für jedes Unterrichtsfach ergibt sich aus der besten Zeugnisnote der letzten vier Schulhalbjahre. ³Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht mindestens in einem Schulhalbjahr belegt worden ist, gilt als Note für dieses Unterrichtsfach die Note 6. ⁴Punkte von 0 bis 15 sind in Noten gemäß Absatz 3 umzurechnen. ⁵Internationale Noten (Personen gemäß § 33 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 2 Satz 3 NHZVO) sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen. ⁶In der Regel muss eines der zu berücksichtigenden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein. ⁷Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt bei der Gewichtung anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis. ⁸Die beiden Unterrichtsfächer werden mit jeweils 20 vom Hundert gewichtet.

- (3) Punkte werden wie folgt in Noten umgerechnet:

Punkte	Note	Punkte	Note
15	= 0,7	7	= 3,3
14	= 1	6	= 3,7
13	= 1,3	5	= 4
12	= 1,7	4	= 4,3
11	= 2	3	= 4,7
10	= 2,3	2	= 5
9	= 2,7	1	= 5,3
8	= 3	0	= 6

- (4) ¹Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 gewichtet werden, setzt der zuständige Fachbereich durch Beschluss des Fachbereichsrates nach Anhörung der zuständigen Studienkommission fest. ²Für jedes Unterrichtsfach darf höchstens ein Alternativfach zu Absatz 2 Satz 6 festgesetzt werden; die Festsetzung einer Rangfolge zwischen dem Unterrichtsfach und dem Alternativfach ist nicht zulässig. ³Dieser Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums. ⁴Wenn dem Präsidium nicht bis zum 31. Januar eines Jahres ein Beschluss des Fachbereiches vorliegt, setzt das Präsidium durch Beschluss fest, welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 gewichtet werden. ⁵Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer werden nach der Genehmigung durch das Präsidium in einer *Anlage* zu dieser Ordnung veröffentlicht.
- (5) ¹Es wird aufgrund des Absatzes 1 eine Rangliste gebildet. ²Die Rangfolge ergibt sich aus der nach Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 8 ermittelten Verfahrensnote (60% HZB, 40% Fächergewichtung). ³Die Verfahrensnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet. ⁵Bei Ranggleichheit gilt § 30 Absatz 1 NHZVO.
- (6) ¹Die Entscheidung über die Auswahl obliegt dem Präsidium (staatliche Angelegenheit). ²Sie wird von der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stelle getroffen.

§ 4 Fachbezogene besondere Auswahlordnungen

- (1) ¹Abweichend von § 3 Absatz 2 können die Fachbereiche in fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen regeln, dass die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze
1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Absatz 7 Nr. 1 NHZG),
oder
 2. gemäß § 5 Absatz 7 Satz 2 1. Halbsatz NHZG nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit einem oder mehreren der Kriterien nach Satz 2 wobei dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erhebliche Bedeutung zukommen muss,
oder
 3. gemäß § 5 Absatz 7 Satz 3 NHZG nach einer Kombination des Kriteriums nach Satz 2 Buchstabe a) mit mindestens einem Kriterium nach Satz 2 Buchstaben b) bis f) (§ 5 Absatz 7 Nr. 3 NHZG) vergeben werden. 50% müssen nach Nr. 2 und höchstens 20% dürfen nach Nr. 3 vergeben werden.
- ²Auswahlkriterien können gemäß § 5 Absatz 7 Nr. 2 Buchstaben a) bis f) NHZG sein
- a) das Ergebnis eines fachspezifischen Studierendeneignungstests,
 - b) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerbenden durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,

- c) das Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die Aufschluss über die Eignung der Bewerbenden für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben,
 - d) die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 - e) die Art einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 - f) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (2) ¹Die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen legen die Quotierung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) sowie die Kriterien nach Absatz 1 Satz 2 fest, die Berücksichtigung finden sollen. ²Die Kriterien sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. ³Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und eine sich typischerweise anschließende Berufstätigkeit gewährleisten. ⁶Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, so muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.
- (3) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidung gemäß § 3 Absatz 6 wird für jeden Studiengang, für den eine fachbezogene besondere Auswahlordnung erlassen wird, eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Näheres regeln die jeweiligen Ordnungen.
- (4) Die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.